

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
poststelle@sms.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

Entwurf eines Gesetzes zur klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

| | |
|------------------------------|--|
| Haushaltsauswirkungen | |
| davon Freistaat | 2017: 620.000 Euro 2018: 630.500 Euro 2019: 630.500 Euro 2020: 630.500 Euro |
| davon Kommunen | keine |
| Erfüllungsaufwand Bürger | 120 Stunden jährlich |
| Erfüllungsaufwand Wirtschaft | keine Auswirkungen |
| Erfüllungsaufwand Verwaltung | |
| davon Freistaat | |
| jährlicher Personalaufwand | 10.000 Euro |
| jährlicher Sachaufwand | 200.000 Euro |
| einmaliger Sachaufwand | 10.000 Euro |
| davon Kommunen | keine Auswirkungen |

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
35-0142.52-17/10

Ihre Nachricht vom
10. August 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/1-II.NKR-2351/17

Dresden,
20. September 2017

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

| | |
|---|--|
| | Hinzu kommen die bereits im "Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister" des Bundes dargestellten Mehrbelastungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung. |
| Weitere Wirkungen | nicht quantifizierbar |
| <p>Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.</p> <p>Der Sächsische Normenkontrollrat regt an, perspektivisch im Vergleich mit anderen Bundesländern zu prüfen, ob die Beibehaltung einzelner regionaler klinischer Krebsregister vorzugswürdig gegenüber der Zentralisierung wie in anderen Bundesländern ist. Ebenso sollten die Trennung zwischen klinischem und epidemiologischem Krebsregister im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die sich für ein Landeskrebsregister entschieden haben, sowie die Einrichtung eines gemeinsamen Registers mit anderen Bundesländern wie bereits jetzt beim epidemiologischen Krebsregister geprüft werden.</p> | |

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Gesetz zur klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung soll

- das "Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister" des Bundes umgesetzt und klinische Krebsregister im Freistaat Sachsen eingerichtet werden sowie

- eine Gemeinsame Geschäftsstelle der regionalen klinischen Krebsregister bestehend aus der Zentralen Koordinationsstelle, der Gemeinsamen Auswertungsstelle und dem wissenschaftlichen Beirat eingerichtet werden.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Das Ressort führt aus, dass die Regelung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Wirtschaft und Kommunen hat.

Für Bürger entsteht aufgrund des wissenschaftlichen Beirates Erfüllungsaufwand von insgesamt 120 Stunden.

Für den Freistaat Sachsen entsteht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für die Einrichtung einer Gemeinsamen Geschäftsstelle in Höhe von ca. 180.000 Euro und einmalige Investitionskosten für Erstausstattungen in Höhe von rund 10.000 Euro. Zudem fallen jährlich ca. 16.500 Euro sächsische Verwaltungsausgaben an.

Für den Freistaat Sachsen entsteht zudem bezifferbarer Erfüllungsaufwand aufgrund der Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht über die klinischen Krebsregister und die möglicherweise erforderlich werdende Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Höhe von ca. 10.750 Euro (0,1 Stellenanteil des höheren Dienstes).

2.3 Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts entstehen für den Freistaat Sachsen 2017 Kosten in Höhe von 620.000 Euro sowie ab 2018 Kosten in Höhe von jährlich 630.500 Euro, welche bereits im Haushalt bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates hinsichtlich der über die Umsetzung von Bundesrecht hinausgehenden Regelungen, deren Erfüllungsaufwand noch nicht durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde, ergibt sich aus § 4

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRG) iVm § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SächsKRegG-E wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Dieser wird aus etwa 10-12 Mitgliedern bestehen, welche ehrenamtlich tätig sind und zweimal jährlich zu Beratungen zusammenkommen. Hierfür entsteht ein zeitlicher Aufwand von ca. 10 Stunden jährlich pro Mitglied.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Gemäß § 3 SächsKRegG-E wird eine Gemeinsame Geschäftsstelle der regionalen klinischen Krebsregister bei der Sächsischen Landesärztekammer eingerichtet, wofür diese eine Vollkostenerstattung vom Freistaat erhält. Hierdurch entsteht jährlicher Sachaufwand in Höhe von 180.000 Euro (1 Stelle des höheren = 107.500 Euro und 1 Stelle des gehobenen Dienstes = 76.000 Euro). Zudem fallen jährlich ca. 16.500 Euro sächsliche Verwaltungsausgaben an. Hierin enthalten sind Raumkosten gemäß der VwV Kostenfestlegung 2013 in Höhe von ca. 3.500 Euro/jährlich (Raumkostenpauschale 1,04 Euro je Arbeitsstunde x 1.632 Arbeitsstunden/jährlich = 1.697,28 Euro/jährlich). Ebenfalls enthalten ist ein jährlicher Sachaufwand für den Ersatz der Reisekosten der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates in Höhe von ca. 1.000 Euro/jährlich. Für die Erstausrüstung der Gemeinsamen Geschäftsstelle entstehen einmalige Investitionskosten in Höhe von 10.000 Euro.

Des Weiteren entsteht jährlicher Personalaufwand beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz in Höhe von 10.750 Euro (0,1 Stellenanteil des höheren Dienstes) aufgrund der Fachaufsicht über die klinischen

Krebsregister (§ 4 SächsKRegG-E) und durch die möglicherweise erforderlich werdende Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 20 SächsKRegG-E). Zudem fallen jährlich rund 500 Euro sächliche Verwaltungskosten an.

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.5 Weitere Wirkungen

Die Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes in § 20 SächsKRegG-E kann zu Geldbußen für Bürger, Wirtschaft und Freistaat führen.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Der Sächsische Normenkontrollrat regt an, perspektivisch im Vergleich mit anderen Bundesländern zu prüfen, ob die Beibehaltung einzelner regionaler klinischer Krebsregister vorzugswürdig gegenüber der Zentralisierung wie in anderen Bundesländern ist. Ebenso sollten die Trennung zwischen klinischem und epidemiologischem Krebsregister im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die sich für ein Landeskrebsregister entschieden haben, sowie die Einrichtung eines gemeinsamen Registers mit anderen Bundesländern wie bereits jetzt beim epidemiologischen Krebsregister geprüft werden.

gez.

Czupalla

Vorsitzender

gez.

Lucassen

Berichterstatter